

Auftragsverarbeitungsvertrag

gemäß Art. 28 Abs. 3 DSGVO

zwischen

Kundennummer: _____

- nachstehend Auftraggeber genannt -

und MM-Marketing Ltd & Co. KG, Landshuter Allee 8-10, 80637 München

- nachstehend Auftragnehmer genannt -

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

1. Gegenstand des Auftrages

Der Gegenstand des Auftrags ergibt sich aus dem Domainproviding- und/ oder Hostingvertrag bzw. aus dem Webmaster- bzw. Websitebetreuungsvertrag

vom _____ ,
auf welchen hier (im Folgenden Hauptvertrag genannt) verwiesen.

Hierbei ist zunächst klarzustellen, dass der Vertrag grundlegend nicht die vordergründige Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer zum Gegenstand hat. Dass der Auftragnehmer im Rahmen von Wartungsarbeiten oder bestimmten Leistungserbringungen (z.B. Supportdienstleistungen etc.) mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommt, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Diese Vereinbarung konkretisiert lediglich die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die sich aus dem Hauptvertrag ergeben.

Im Übrigen wird der Hauptvertrag durch diese Vereinbarung nicht berührt. Sofern in dieser Vereinbarung lediglich von Daten die Rede ist, handelt es sich ausschließlich um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO.

2. Vertragsdauer

Die Dauer dieses Auftrags (Laufzeit) entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Der Auftraggeber kann den Auftrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

3. Umfang, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Umfang, Art und Zweck der Zugriffsmöglichkeit des Auftragnehmers auf Daten der Auftraggeberin ergeben sich i.d.R. aus dem Hauptvertrag. Auch wenn der Hauptvertrag keine Datenverarbeitung durch

den Auftragnehmer zum Gegenstand hat, kann zum Zwecke der Vertragserfüllung ein Zugriff des Auftragnehmers auf die unter Ziff. 4. aufgeführten Daten nicht ausgeschlossen werden (z.B. im Rahmen von Wartungen, Reparaturarbeiten etc.).

Server/Hosting

Soweit Serverleistungen Gegenstand des Hauptvertrags sind, findet die Verarbeitung und Nutzung der Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 f. DSGVO erfüllt sind.

Domains und SSL-Zertifikate

Soweit Domains oder SSL-Zertifikate Gegenstand des Hauptvertrags sind, gilt das Folgende: Im Rahmen der Registrierung von Domain-Namen oder der Beantragung von SSL-Zertifikaten ist es für die Vertragserfüllung zwingend erforderlich, u.a. personenbezogene Daten an die jeweilige Registrierungsstelle (im Folgenden: „Registry“) bzw. Zertifizierungsstelle (sog. certificate authority, im Folgenden: „CA“) zu übermitteln, um den jeweiligen Auftrag auszuführen. So kommen bei Domainregistrierungen teilweise (z.B. bei der Registrierung von .de-Domains mit der Denic eG), bei Zertifikatsbestellungen stets direkte Verträge zwischen dem Lieferanten (Registry bzw. CA) und dem jeweiligen Inhaber zustande. In diesem Zusammenhang kann es (in Abhängigkeit von der jeweils zuständigen Registry bzw. CA) vorkommen, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten, auch wenn bei ihnen ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist, stattfindet (z.B. bei der Beauftragung zur Registrierung einer .com-Domain). Teilweise sind die übermittelten Daten über Datenbanken (sog. „WHOIS“), bzw. bei SSL-Zertifikaten über bestimmte Browserfunktionen, öffentlich einsehbar; teilweise werden Daten auch an das RIPE NCC in den Niederlanden weitergeleitet, das ebenfalls eine öffentliche Datenbank im Internet unterhält.

Auch die Zuteilung von statischen IP-Adressen kann nach den Bestimmungen an das RIPE übermittelt werden. Schließlich werden bei einer Registrierung von Domains unterhalb einer generischen Top Level Domain (sog. gTLDs, wie z.B. .com, .net, .org, .biz etc.) u.a. die Inhaberdaten an die Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN), Los Angeles, USA, und ggf. an Escrow

Unternehmen weitergeleitet. Die genannten Datenübermittlungen sind für Domainregistrierungen bzw. Bestellungen von SSL-Zertifikaten, mithin für die Vertragserfüllung, zwingend erforderlich. Soweit der Auftraggeber für Dritte Domains registriert oder SSL-Zertifikate bestellt, garantiert er ausdrücklich die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung i.S.d. Art. 6 DSGVO. Gleiches gilt, sofern er bei den Domainkontakten personenbezogene Daten von Mitarbeitern einträgt.

4. Art der Daten

Die von der Auftragstätigkeit möglicherweise betroffenen Datenkategorien, abhängig von den jeweiligen zu erbringenden Leistungen, lauten wie folgt (*bitte zutreffendes markieren*)

- Personenstammdaten (z.B. Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummern, E-Mail-Adressen)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftsangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Objektstammdaten
- allgemeiner Schriftwechsel
- E-Mails
- statistische Daten
- Rechnungen
- Protokolle
- Datenbanken

- Vertragsdaten
 - Konfigurationsdaten
 - Verbindungsdaten
 - Gespeicherte Benutzerkennungen
-
-

Es wird klargestellt, dass diese Angaben vom Auftraggeber gemacht wurden und der Auftragnehmer weder Kenntnis noch Einfluss darauf hat, welche Daten auf den Systemen des Auftraggebers tatsächlich gespeichert werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, später hinzukommende Datenkategorien mit dem Auftragnehmer vorab abzustimmen (s. § 2 Zif. 3).

5. Kreis der Betroffenen

Der Kreis der durch den Umgang mit den Daten im Rahmen dieses Auftrags Betroffenen umfasst:
(bitte zutreffendes markieren)

- Beschäftigte
 - Kunden
 - Abonnenten
 - Interessenten
 - Geschäftspartner
 - Lieferanten
 - Besucher
 - Dienstleister
 - Gläubiger
-
-
-

Es wird klargestellt, dass diese Angaben vom Auftraggeber gemacht wurden und der Auftragnehmer weder Kenntnis noch Einfluss darauf hat, wessen Daten auf den Systemen des Auftraggebers tatsächlich gespeichert werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, später hinzukommende Betroffenenkategorien mit dem Auftragnehmer vorab abzustimmen (s. § 2 Zif. 3).

§ 2 Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO ist allein der Auftraggeber verantwortlich; er bleibt Verantwortlicher i.S.d. Art. 4 Ziff. 7 DSGVO. Insbesondere obliegt es dem Auftraggeber, sich gegebenenfalls erforderliche Einwilligungen von den datenschutzrechtlich Betroffenen einzuholen oder behördliche Meldepflichten einzuhalten.

Gleiches gilt für die Gestaltung eines rechtssicheren Rahmens für ggf. beabsichtigte Übermittlung von personenbezogenen Daten in Drittstaaten, bei welchen ein angemessenes Datenschutzniveau nicht gewährleistet ist. Gleichwohl ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle Anfragen Betroffener, sofern sie erkennbar ausschließlich an den Auftraggeber gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

2. Der Auftraggeber garantiert die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung i.S.d. Art. 6 DSGVO, insbesondere soweit er Daten Dritter oder von Mitarbeitern unter Zuhilfenahme der Systeme des Auftragnehmers verarbeitet. Bezüglich der Produktgruppen Domains und SSL-Zertifikate gilt das Folgende: Der Auftraggeber wird hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass zur Erfüllung des Vertrages die von ihm für die Registrierung von Domains und Bestellung von SSL-Zertifikaten hinterlegten Daten an den jeweiligen Lieferanten (Registry bzw. CA) übermittelt und von diesem ggf. veröffentlicht werden (vgl. auch § 1 Ziff. 3). Vom Auftragnehmer kann keinerlei Gewähr für ein angemessenes Datenschutzniveau bei die-

sen Stellen, die sich zum Teil in Drittstaaten befinden, übernommen werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Betroffenen im Rahmen der Informationspflichten des Art. 13 DSGVO u.a. auch auf diese vertragsnotwendigen Übermittlungen in ausreichend transparenter Weise hinzuweisen. Die vorgenannte Hinweispflicht entfällt nur dann, wenn der Auftraggeber ausschließlich Unternehmensdaten verwendet bzw. keinerlei Datensätze, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen.

3. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

4. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format.

Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

5. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich, wie unter § 3 Ziff. 9 festgelegt, vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

6. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.

7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen des Hauptvertrags und nach Weisungen des Auftraggebers, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO). Der Auftragnehmer verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten für

keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten erforderlich sind.

2. Der Auftragnehmer sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen getrennt werden. Die Trennung der Datensätze des Auftraggebers von denen anderer Auftraggeber erfolgt bei dedizierten Servern durch Speicherung in physisch getrennten Datenbanken bzw. Verzeichnissen. Bei Cloud Server Umgebungen erfolgt eine logisch getrennte Speicherung.

3. Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet und unterliegen der laufenden - automatisierten - Verwaltung. Eingang und Ausgang werden dokumentiert.

4. Der Auftragnehmer hat insbesondere bezüglich der technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO Kontrollen durchzuführen.

5. Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DSGVO durch den Auftraggeber, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen im notwendigen Umfang mitzuwirken und den Auftraggeber soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2). lit. e und f DSGVO). Der Auftraggeber hat vorgenannte Mitwirkungs- und Unterstützungshandlungen schriftlich mit einem angemessenen Vorlauf zu beantragen und dem Auftragnehmer hierdurch entstehende Kosten zu erstatten (vgl. § 8).

6. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DSGVO). Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

7. Der Auftragnehmer hat personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Auftraggeber dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragnehmers dem nicht entgegenstehen.

8. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis darf der Auftragnehmer an Dritte oder den Betroffenen nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Auskunftersuchen von Dritten, Betroffenen oder von Strafverfolgungsbehörden, sofern im Einzelfall zulässig, an den Auftraggeber zur Bearbeitung weiterzuleiten und die jeweils auskunftersuchende Person/Stelle hierüber in Kenntnis zu setzen. In diesem Zusammenhang ist es dem Auftragnehmer ausdrücklich gestattet, der auskunftersuchenden Person/Stelle die unternehmerischen Kontaktdaten des Auftraggebers zu übermitteln und diese an den Auftraggeber zu verweisen.

Für Domaininhaberdaten gilt folgende Ausnahme: Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Vorliegen eines berechtigten Interesses oder bei offensichtlichen Rechtsverstößen durch die Domain selbst oder durch die über die Domain erreichbaren Webinhalte, auch ohne Weisung oder Zustimmung des Auftraggebers Auskünfte über die jeweiligen Domaininhaberdaten zu erteilen.

9. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. h DSGVO). Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt. Der Auftragnehmer behält sich vor, hierdurch entstehende Kosten erstattet zu verlangen (vgl. § 8).

10. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO bekannt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

11. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO). Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

12. Beim Auftragnehmer ist ein betriebsinterner Datenschutzbeauftragter bestellt, der seine Tätigkeit gemäß Art. 37, 38 DSGVO ausüben kann (per E-Mail zu erreichen unter: datenschutz@mm-marketing.de). Dessen weitere Kontaktdaten werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme auf Anforderung mitgeteilt. Ein nach dieser Mitteilung eintretender Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber wiederum unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten des Auftraggebers nach Art. 33 und Art. 34 DSGVO. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DSGVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DSGVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DSGVO für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger Weisung gem. § 2 Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

§ 5 Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DSGVO)

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten des Auftraggebers ist dem Auftragnehmer nur mit Genehmigung des Auftraggebers gestattet, Art. 28 Abs. 2 DSGVO, welche in Textform erfolgen muss. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass er den Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung sorgfältig auswählt. Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 f. DSGVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftragnehmer hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss der Auftraggeber berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DSGVO). Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf Anfrage eine Liste der aktuell für den Auftragnehmer tätigen Subunternehmen mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt zur Verfügung, die unter bestimmten Umständen möglicherweise Zugriff auf personenbezogene Daten erhalten könnten. Mit deren Beauftragung erklärt sich der Auftraggeber einverstanden. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber auf Anfrage über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DSGVO). Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen. Erhebt der Auftraggeber Einspruch gegen die Hinzuziehung eines neuen oder die Ersetzung eines bisherigen Subunternehmers, dessen Leistung jedoch für ein bestimmtes Produkt erforderlich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, das jeweilige Produkt dem Auftraggeber nicht mehr anzubieten. Bezieht der Auftraggeber bereits das betreffende Produkt, steht dem Auftragnehmer im Falle des Einspruchs diesbezüglich ein Sonderkündigungsrecht zu, das vom Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Einspruchs ausgeübt

werden kann. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei den Registries und CA's nicht um Subunternehmen, sondern um Hersteller/Lieferanten der jeweiligen Produkte handelt (vgl. § 1 Zif. 3).

§ 6 Technische und organisatorische Maßnahmen (Art. 32 DSGVO)

1. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DSGVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird. Der Auftragnehmer hat in regelmäßigem Turnus sowie bei gegebenem Anlass eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO).

2. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

3. Wesentliche Änderungen muss der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

§ 7 Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g DSGVO

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu löschen bzw. zu vernichten/vernichten zu lassen, sofern nicht gesetzliche Aufbewahrungspflichten (z.B. gem. Abgabenordnung) entgegenstehen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber auf Verlangen schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Sofern dem Auftragnehmer hierdurch Kosten entstehen, behält er sich vor, diese vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen. Auf § 8 wird Bezug genommen.

§ 8 Vergütung

Erteilt der Auftraggeber Einzelweisungen (s. § 2 Ziff. 4), die über den vereinbarten Leistungsumfang des Hauptvertrags hinausgehen, sind die dadurch begründeten Kosten grundsätzlich vom Auftraggeber zu tragen. Der Auftragnehmer behält sich vor, für die Erfüllung von Auskunftspflichten gegenüber Betroffenen, sowie von sonstigen Pflichten, die nach der Datenschutzgrundverordnung oder dem Bundesdatenschutzgesetz dem Auftraggeber obliegen, und die nicht vom Hauptvertrag umfasst sind, vom Auftraggeber eine angemessene Vergütung zu verlangen. Gleiches gilt für besondere Löschungs- und Vernichtungsaufträge des Auftraggebers (vgl. § 7). Auch für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber i.S.d. § 3 Ziff. 9, ob schriftlich oder durch Vor-Ort-Termine, behält sich der Auftragnehmer die Geltendmachung von Vergütungsansprüchen vor. Ebenso hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die durch angeforderte Mitwirkungs- und Unterstützungsleistungen i.S.d. § 3 Ziff. 5 entstandenen Kosten zu erstatten.

Im Übrigen wird für die Einhaltung der in diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen keine gesonderte Vergütung fällig. Insbesondere wird klargestellt, dass für Betroffene aus der Geltendmachung ihrer Rechte, sowohl gegenüber dem Auftraggeber als auch gegenüber dem Auftragnehmer, keinerlei Kosten entstehen.

§ 9 Haftung / Nichterfüllung

1. Soweit es sich beim Auftraggeber um ein Unternehmen handelt, das die Leistungen des Auftragnehmers nutzt, um sie Dritten anzubieten bzw. weiterzuverkaufen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen Schadensersatz-, Aufwendungsersatz- und sonstigen Haftungsansprüchen Dritter sowie von Rechtsanwaltskosten frei, die durch die Verletzung der in diesem Vertrag vereinbarten oder unmittelbar gem. DSGVO geltenden Pflichten durch den Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung/Weiterveräußerung der Produkte/Leistungen des Auftragnehmers verursacht werden. Art. 82 DSGVO sowie sonstige zwingende Vorschriften bleiben im Übrigen unberührt.

2. Kann der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung wegen höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder Stromausfall nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, so ist er von der Leistung frei. Die Beweislast hierfür obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftraggeber hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadenersatz. Er hat jedoch das Recht, ein anderes Dienstleistungsunternehmen mit der Auftragsausführung zu beauftragen.

§ 10 Sonstiges

1. Sofern zwischen den Parteien bereits eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gem. § 11 BDSG-alt getroffen wurde, wird diese hiermit aufgehoben und vollumfänglich durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Formerfordernisses. § 2 Zif. 3 sowie § 6 Zif. 3 bleiben hiervon unberührt.

3. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.

4. Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame Regelung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen und datenschutzrechtlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

5. Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Auftragsverarbeitungsvertrag ergebende Streitigkeiten ist, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens oder im Inland ohne Gerichtsstand ist München.

	Auftraggeber	Auftragnehmer
	_____	MM-Marketing Ltd. & Co. KG
Name	_____	_____
Position	_____	_____
Ort, Datum	_____	_____
Unterschrift	_____	_____

Bitte in Blockbuchstaben ausfüllen.